

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1808**

22.7.1808 (Nr. 117)



Freitag,

den 22. July 1808

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

**Inhalt:** Wien: Ungar. Landtag — Aus dem Oestreichischen: Landwehr (Schluß) — Frankfurt — Niederelbe — Paris: Abänderung zur spanischen Konstitutions-Urkunde — Von der Türkischen Gränze: Türkenkrieg — London — Petersburg: Russ. Armebericht.

## Oestreich.

Wien, vom 9. July.

Se. Majestät der Kaiser haben beschlossen, auf den 28. des kommenden Monats August einen Landtag in Ungarn auszuschreiben, auf welchem Ihre Majestät die Kaiserin zu Preßburg als Königin von Ungarn gekrönt werden soll. — Es ist gewiß, daß die in Neu-Gallizien stehenden kaiserlich-oestreichischen Truppen in der Gegend von Krakau sich concentriren.

Aus dem Oestreichischen, vom 7. Jul.

(Schluß der Kaiserlich - Königlichen Kundmachung, die Landwehr betreffend.) §. 7. Die Abrihtung in den Gemeinden geschieht von den, von den Domainen hiezu zu ernennenden Unteroffiziers, in den größern Abtheilungen bei den monatlichen Uebungen aber durch die zur Landwehr eigends ernannten Offiziers. Mehrere dertei größere Abtheilungen formiren nach Lokal - Verhältnissen Kompagnien, und diese nach der Größe der Kreise in jedem derselben ein oder mehrere Bataillons. Die Bataillons führen den Namen des Kreises, und unterscheiden sich in den Kreisen bloß durch die Benennung; 1stes, 2tes, 3tes Bataillon des N. N. Kreises, jede Kompagnie wird durch einen Hauptmann, und jedes Bataillon durch einen Staats-Offizier kommandirt. — §. 8. Worin diese Uebungen zu bestehen haben, wird der Mannschaft durch einen eigenen gedruckten Unterricht bekannt gemacht werden. — §. 9. Die Bataillons - Kommandanten werden von Sr.

Majestät, die übrigen Offiziere von den Bevollmächtigten ernannt werden; es gebührt ihnen, insofern selbige aus dem Pensionsstand der Armee genommen werden, unentgeltliches Quartier und Beheizung, welche Unkosten das Land im Allgemeinen tragen muß. Die Unteroffiziers sollen vorzüglich entlassene, ausgediente Kapitulanten, andere ausgetretene Soldaten oder sonst brauchbare Leute seyn. Sie werden von den Domainen ernannt, und wenn sie tauglich befunden werden, vom Kreishauptmann und Bataillonskommandanten bestätigt. — §. 10. Die Gewehre werden von jeder Ortsobrigkeit gehörig aufbewahrt, und der Mannschaft jedesmal zur Uebung hinausgegeben werden. — §. 11. Die Mannschaft ist vorzüglich während der Zeit der Uebung den ihr vorgesetzten Offizier und Unteroffiziers Achtung und pünktlichen Gehorsam unter strenger Ahnung schuldig. Uebrigens aber bleibt dieselbe ganz der politischen Jurisdiktion untergeordnet, und wird auch, wenn sie die dormalen vorgeschriebenen werdenden Pflichten nicht erfüllt, von der Ortsobrigkeit, unter deren Jurisdiktion sie sich befindet, bestraft. — §. 12. Die wesentliche Pflicht der zur Landwehr bestimmten Mannschaft besteht darin, daß sie, wenn einjt das Land bedroht, und die Sammlung der Bataillone angeordnet werden sollte, sich ohne Unterschied, zu welchen Dominien sie gehören, auf den für die Gemeinde ihres Aufenthaltsortes bestimmt werdenden Plätzen einfinde, wo sie sodann zur Fahne schwört, von diesem Augenblick an in die Verpfle-

gung tritt, und unter den Befehlen der kommandirenden Generale, mit Beibehaltung der dabei angestellten Staats- und Unteroffiziere, zur Vertheidigung des vaterländischen Bodens mitwirken wird. In einem solchen Falle schließen sich alle ausgeübten Kapitulanten, wenn sie auch durch das Loos nicht zur Landwehr gewidmet worden sind, insofern sie nicht ihrer Qualifikation nach zu einer zur Landwehr nicht geeigneten Kategorie gehören, an die Abtheilungen der Landwehr ihrer Gemeinden an. — §. 13. Die zur Landwehr nicht geeigneten Klassen der Staats-Einwohner, alle angeessenen Hausväter, sowohl Bürger als Bauern, Gewerksbesitzer bis zu dem Alter von 50 Jahren, auch Häusler und Innleute von 45 bis 50 Jahren, haben in Kriegszeiten für die Erhaltung der innern Ordnung zu wirken. Ihre Bestimmung ist: a) die innere Sicherheit und Polizen handzuhaben, und dadurch das Militair im Innern des Landes entbehrlich zu machen. b) Alle Wachen, Transporte, Eskortirungen u. zu versehen. c) Die Bürger eines festen Plazes sind, wenn selbiger in Belagerungsstand gesetzt wird, dem Kommandanten des Plazes vollkommenen Gehorsam schuldig. — §. 14. Die in dem §. 13. angeführten Pflichten haben vorzüglich die organisirten Bürgerkorps auf sich, deren Vorstehern es hiemit zur strengsten Pflicht gemacht wird, in ihre Korps künftig keine andere Individuen als solche, welche unter die §. 13. verzeichnete Klasse gehören, aufzunehmen.

### D e u t s c h l a n d.

F r a n k f u r t, vom 18. July.

Gestern gegen Abend kamen Ihre Majestäten der Königin und die Königin von Westphalen hier an, stiegen im Gasthose zum rothen Hause ab, und setzten heute Vormittag Ihre Reise nach Stuttgart fort. — Fast täglich treffen hier die Cadres verschiedener im nördlichen Deutschlande stehender französischer Regimenter ein, die gewöhnlich Tags darauf ihren Marsch nach Mainz fortsetzen. — Kasser Sr. Durchlaucht dem Fürsten Cambaceres haben wir auch Hofnung, daß Ihre kaiserl. Hoheit, die Prinzessin Stephanie Napoleon, Erbgroßherzogin von Baden, bei Höchstlicher Zurückkunft vom Bade-Ems auch einen Besuch bei Sr. Hoheit unserm gnädigsten Fürsten abstatten wird. Wie man zugleich vernimmt, werden Se. Durch-

laucht der Fürst Erzkanzler des französischen Reichs bei Ihrer Anwesenheit in Deutschland meistens hier in Frankfurt residiren, und von hier aus bloß mit den Höfen des rheinischen Bundes Correspondiren. (Fest. 3.)

Niederelbe, vom 8. July.

Am 6. July wollte man durch außerordentliche Gelesenheit zu Altona wissen, daß ein englisches Geschwader von 20 Kriegsschiffen vor Kronstadt erschien und mehrere Vorschläge mit der Drohung machte, unverzüglich mit dem Bombardement anzufangen, wenn diese Vorschläge nicht angenommen würden. Der Senat hat aber alle Vorschläge standhaft verworfen.

### F r a n k r e i c h.

P a r i s, vom 15. July.

Am 7. July reiste Ihre Maj. die Königin von Neapel aus dieser Hauptstadt ab, um sich nach Spanien zu ihrem erlauchten Gemahl zu begeben. Am 2. July empfing Se. Maj. das Staats-Koncil, welches um eine Audienz nachgesucht hatte, um derselben seine Glückwünsche zur Besteigung des spanischen Throns, und zugleich sein großes Bedauern, den geliebten König zu verlieren, auszudrücken. — General Regnier ist auch von Neapel abgereist. Er geht nach Spanien. — Da neue Versuche die Wirksamkeit der wilden Kastanien-Rinde in den kalten Fiebern bewiesen haben, und die China-Rinde selten wird, so ladet der Minister des Innern ein, diese Zeit zu benutzen, um dieselbe zu sammeln, und in den Apotheken zum Gebrauch in Bereitschaft zu haben.

Das offizielle Blatt macht heute die spanische Konstitutionsurkunde in spanischer und französischer Sprache bekannt. (Wir haben diese Urkunde schon Nr. 112. u. ff. gegeben, so wie sie als Entwurf der spanischen Junta zu Bayonne zur Berathschlagung und Annahme vorgelegt worden ist, und tragen daher hier nur noch die statt gefundenen Abänderungen und Zusätze nebst einigen Berichtigungen und Ergänzungen nach.) Dahin gehört zuvorderst folgender Eingang: „Im Namen des allmächtigen Gottes, Don Joseph Napoleon, von Gottes Gnaden, König von Spanien und Indien, nachdem wir die auf Befehl unsers vielgeliebten Bruders Napoleon, Kaisers der Franzosen u. u. zu Bayonne versammelte Nationaljunta angehöret haben, haben wir dekretirt und de-

Freiiren folgendes konstitutionelle Statut, um als Grundgesetz unserer Staaten, und als Grundlage des Vertrags, der unsere Völker mit uns, und uns mit unsern Völkern verbindet, vollzogen werden." Der 1. Art. ist dahin abzuändern: „Die katholische, apostolische und römische Religion ist in Spanien und in allen spanischen Besitzungen die Religion des Königs und der Nation; keine andere ist erlaubt." Der zweite Artikel fällt weg. Im 3. Artikel (nach dem Entwurf) sind die Worte: „Und im Falle, wo der letzte König nicht diejenige seiner Töchter, die männliche Abkömmlinge hat, namhaft gemacht," dahin zu verbessern: „Und im Falle, wo der letzte König keine Töchter, die männliche Abkömmlinge haben, hinterlassen hat." Nach dem 7. Art. (des Entwurfs) ist folgender (als der 7. Art. der schließlichen Redaktion) einzuschalten: „Die Völker von Spanien und Indien schwören nach folgender Eidesformel: Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Könige, der Konstitution und dem Gesetze." Im 8. Art. ist beizusetzen: „Während seiner (des Königs) Minderjährigkeit, hat das Königreich einen Regenten;" und im 16. Art. „welches Regentschaftskonseil aus den 7 ältesten Mitgliedern des Senats besteht." Der 19. Art. ist dahin abzuändern: „Die Aufsicht über den minderjährigen König ist dem zu diesem Ende von dem vorigen Könige ernannten Prinzen, und, in dessen Ermanglung, der Mutter des minderjährigen Königs anvertraut." Der 20. Art. muß dahin abgeändert werden: „Ein Vormundschafsrath, aus 5 von dem letzten Könige ernannten Senatoren bestehend, ist besonders beauftragt, über die Erziehung des jungen Königs zu wachen etc. Wenn der Vormundschafsrath nicht von dem vorigen Könige ernannt worden ist, so besteht er aus den 5 ältesten Mitgliedern des Senats. Im Falle, wo ein Regentschaftskonseil besteht, sind die 5 Senatoren, welche, dem Alter nach, zunächst auf die 5 Mitglieder des Regentschaftskonseils folgen, Mitglieder des Vormundschafsraths." Im 23. Art. ist, statt, Alimentgelder, zu lesen: „Appanagegelder," im 25. Art. statt, Obermundschenkel, „Oberstkämmerer," im 27. Art. statt, der Domainen, „der Finanzen," und im 28. Art. statt, unterzeichnet, „kontra signirt," Der 29. Art. ist dahin abzuändern: „Wenn der König es für gut findet, kann das Ministerium der

geistlichen Angelegenheiten mit dem der Justiz, und das Ministerium der General-Polizei mit dem des Innern vereinigt werden." Nach dem 32. Art. sind folgende zwei Art. als der 33. und 34. einzuschalten: „33) Keiner kann zum Senator ernannt werden, wenn er nicht vierzig Jahre zurückgelegt hat. 34) Die Senatoren werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können ihr Amt nur durch ein von einem kompetenten Gerichte und in authentischer Form gesprochenes Urtheil verlieren." Der 35. Artikel des Entwurfs ist dahin abzuändern: „37) Er (der Präsident) beruft den Senat auf einen Befehl des Königs, und auf das Begehren der Kommissionen, von welchen weiter unten, Art. 40 und 45. die Rede seyn wird, oder eines Beamten des Senats, für die innern Angelegenheiten dieser Stelle zusammen. Im 38. Art. des Entwurfs ist beizusetzen: „Der Senat kann gleichfalls in dringenden Fällen, und auf den Vorschlag des Königs jede andere außerordentliche Maßregel ergreifen, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordern könnte. Die Art. 37 bis 48 des Entwurfs, die wie noch nicht gegeben haben, lauten, wie folgt: 39) Es liegt dem Senat ob, über die Erhaltung der individuellen und der Pressfreiheit, sobald letztere durch die Gesetze, in Gemäßheit der untern Tit. 13, Art. 145, folgenden Vorschriften, eingeführt seyn wird, zu wachen. Der Senat übt diesen Theil seines Amtes nach der durch die folgenden Artikel vorgeschriebenen Art und Weise aus. 40) Eine Kommission von 5 von dem Senat aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern, nimmt, auf die ihr von den Ministern gemachte Mittheilung, Kenntniß von den in Gefolge des unten folgenden 134. Art. des 13. Tit. geschehenen Verhaftungen Kenntniß, wenn die verhafteten Personen nicht binnen eines Monats vor Gericht gestellt worden sind. Diese Kommission heißt Senatorialkommission der individuellen Freiheit.

(Die Fortsetzung folgt.)

## England.

London, vom 18. Juny.

Kraft eines mit dem Hofe von Palermo geschlossenen Allianz-Traktats hat das Parlament demselben 300,000 Pf. jährliche Subsidien bewilligt.

## T ü r k e y.

Von der Türkischen Gränze, vom 1. July.

Die Armee des Großveziers, zu welcher von Zeit zu Zeit zahlreiche Truppen-Abtheilungen aus Asien stoßen, ist nun allmählig von Adrianopel nach Sophia vorgerückt. Der Russisch-Kaiserliche Oberst Beklemishev ist aus Konstantinopel wieder in das Hauptquartier des kommandirenden Chef, Feldmarschalls Fürsten Prokofevsky, zurückgekehrt. Er hat die Erledigung seiner Sendung und die förmliche Antwort, nach der bei der hohen Pforte hergebrachten Sitte, aus den Händen des Großveziers erhalten. Die ansehnlich verstärkte Russische Armee hat mehrere Lager längs der Donau bezogen. Die Türkischen Festungen sind mit Mund- und Kriegsvorrath hinlänglich versehen, und es wird unablässig gearbeitet, sie mit neuen Werken zu verstärken. — Seit kurzem bedecken neuerdings Britische Geschwader den Archipel, der Seehandel strotzt wieder völlig.

## R u ß l a n d.

Petersburg, vom 25. Juny.

Die heutige Hofzeitung enthält die Fortsetzung der Nachrichten über die Operationen der finnländischen Armee unter dem Oberbefehl des Generals von der Infanterie, Grafen Burhövden, worin folgendes angeführt wird: „Nach der Eroberung der Festung Sweaborg gieng der Oberbefehlshaber der Armee nach Abo. Seit dem 22ten May haben die Einwohner Finnlands als Unterthanen Sr. kaiserl. Maj. den Eid der Treue geleistet. Von Generalmajor Sasonow gieng am 22. May der Bericht ein, daß Oberst Wuitsch, der sich mit einem Detaschement vom 25ten Jäger-Regiment auf den Åland-Inseln befunden, da zwischen den Inseln das Eis plötzlich aufgegangen, und er dadurch die Kommunikation mit unsern Küstentruppen verloren, von feindlichen, aus Stockholm angekommenen Truppen umringt, und nach einer heftigen Gegenwehr gefangen genommen worden. Auf den Fall der Operation gegen den Feind, und um die Unruhen auf eine entscheidende Art zu hemmen, die sich an einigen Orten unter den Einwohnern äusserten, gab der Oberbefehlshaber den Truppen eine neue Disposition, und theilte dem Gen. Lieut. Rajewskji den Befehl, mit denje-

niaen Einwohnern, die bei der Störung der allgemeinen Ruhe als Schuldige befunden würden, wie mit Aufrüheren zu verfahren. Ueberdies ward dem Kontreadm. Sorokin die Vorschrift ertheilt, von Roschensalm einige Kanonierböte abzufertigen, um in den Scheeren zwischen Sweaborg und Swartholm zu kreuzen, und Vizeadmiral Sarvtschewt erhielt Dredres, die in den Stand gesetzten Fahrzeuge nach Hanguod und nach dem Kap Parkulaust abzufertigen, damit die Posten, welche in der Distanz des Gen. Lieut. Grafen Kamenskji an den Küsten des finnischen Meerbusens aufgestellt sind, vollkommen bereit seyn mögten, dem Feinde, im Falle eines Angriffs, kräftigen Widerstand zu leisten. Der Oberbefehlshaber über den Hafen von Sweaborg, Vizeadmiral Sarvtschewt, berichtete vom 26. May, daß von der Sweaborgschen Flottille 24 Kanonierböte ausgelegt hätten, 18 bereits mit Kanonen versehen wären, und daß die Ausrüstung der übrigen mit aller Thätigkeit betrieben würde. Auch berichtete er, daß er zur Sicherheit des Hafens zwei Brandwachen von Ruderfahrzeugen errichtet, und sie mit Falkonets versehen habe, und daß die Artilleristen bei dem gegen das Fahrwasser gerichteten Festungsgeschütz rangirt seyen. Man erhielt an diesem Tage die Nachricht, daß vor einigen Tagen bei der Insel Chittis und Trutar, nicht weit von Hanguod, eine Flotte von 14 Segeln, worunter 3 große Schiffe bemerkt worden, zwei Tage vor Anker gelegen hatten. Den dritten Tag giengen 3 Kutter oder Brigantinen in den finnischen Meerbusen, u. die übrigen richteten ihre Fahrt nach Ålandhaff in den bothnischen Meerbusen. Man glaubt, daß dies größtentheils Transportfahrzeuge gewesen sind, und Sweaborg zu Hilfe haben kommen wollen, daß sie aber, nach erhaltener Nachricht von der Uebergabe dieser Festung, zur Verstärkung der Armee unter dem General Klingspor abgegangen sind. (D. F. f.)

## T o d e s - A n z e i g e.

Mit blutendem Herzen gebe ich in Abwesenheit meines Vaters, mit meinen noch zwei unerzogenen Geschwistern, allen unsern Verwandten und Gönnern, die traurige Nachricht, daß unsere getreue und liebe Mutter, eine geb. Seitzin, den 20. d. Abends 10 Uhr nach einem Krankentage, von 11 Wochen, an den Folgen eines Nervenschlags in ihrem 50. Jahre in die bessere Welt übergegangen ist. Unter Verbitung aller Beileidsbezeugungen empfehle, ich mich nebst meinen 2 jüngern Geschwistern in fernere Freundschaft und Gewogenheit.

Carlsruhe,

den 21. July 1808.

Luise E b i s c h.